

Verhaltenskodex Informationsdienste

A. Allgemeines

§ 1. Ziel des Verhaltenskodex

- (1) Durch die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex soll gewährleistet werden, daß im Rahmen der Erbringung von Informationsdiensten
 - die berechtigten Interessen der Anrufer dieser Dienste geschützt werden,
 - Verstöße gegen österreichische Gesetze verhindert werden und
 - den Gedanken des Jugend- und des Konsumentenschutzes in diesem Tätigkeitsbereich ausreichend Rechnung getragen wird.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele
 - werden Richtlinien für den Inhalt der Dienste und die Werbung für die Dienste gesetzt, insbesondere durch die Festschreibung von Informationspflichten der Diensteanbieter und der Untersagung bestimmter Inhalte,
 - wird die Einhaltung der Richtlinien überwacht und
 - wird die Nichteinhaltung der Richtlinien Sanktionen unterworfen.

§ 2. Anwendungsbereich

Zur Einhaltung des Verhaltenskodex sind alle natürlichen bzw juristischen Personen verpflichtet, die an der öffentlichen Erbringung von in Österreich zugänglichen Informationsdiensten mitwirken.

§ 3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verhaltensrichtlinien bedeutet

1. Anrufer: natürliche Person, die unter Benutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes einen Mehrwertdienst in Anspruch nimmt oder nehmen kann;
2. Jugendliche: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. Informationsdienst bzw. Dienst: Dienste, die in der Übermittlung von Inhalten an den Anrufer bestehen, und durch das Wählen einer Dienstenummer in Anspruch genommen werden können;
4. Dienstenummer die von der Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber oder Diensteanbieter zur Nutzung zugeteilten Rufnummern, über welche Informationsdienste angeboten werden;
5. tariffreier Dienst: Informationsdienste, für deren Inanspruchnahme dem Anrufer weder vom Diensteanbieter noch vom Netzbetreiber ein Entgelt verrechnet wird;
6. Mehrwertdienst: Informationsdienst, dessen Inanspruchnahme nur gegen ein Entgelt, das über den allgemeinen vom Netzbetreiber angebotenen Tarifen liegt, möglich ist und bei dem ein Teil des Gesamtentgelts, der vom Anrufer für den Dienst zu zahlen ist, vom Netzbetreiber mittelbar oder unmittelbar an den Anbieter des Dienstes geleistet wird; den erhöhten Tarifen steht in der Regel ein Mehrwert, z.B. in Form von Information, Unterhaltung oder Beratung gegenüber;
7. Kinderdienst: Informationsdienst, der, teilweise oder zur Gänze, Jugendliche als Zielgruppe anspricht, oder von dem erwartet werden muß, daß er für Jugendliche besonders attraktiv ist;
8. Kindermehrwertdienst: Kinderdienst, dessen Inanspruchnahme nur gegen ein Entgelt, das über den allgemeinen vom Netzbetreiber angebotenen Tarifen liegt, möglich ist und bei dem ein Teil des Gesamtentgelts, der vom Anrufer für den Dienst zu zahlen ist, vom Netzbetreiber mittelbar oder unmittelbar an den Anbieter des Dienstes geleistet wird;
9. Diensteanbieter die natürliche oder juristische Person, die für die Bereitstellung und Überwachung des Informationsdienstes inhaltlich verantwortlich ist und mit einem Netzbetreiber einen Vertrag über den Anschluß bzw. die Nutzung von Dienstenummern abgeschlossen hat, die es den Anrufern ermöglichen, vom Anbieter angebotene Informationsdienste in Anspruch zu nehmen; bieten Netzbetreiber selbst Informationsdienste an, gelten sie ebenfalls als Anbieter;
10. Netzbetreiber: der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, über dessen Netz der Informationsdienst angeboten wird;
11. Konzessionsinhaber: alle Inhaber einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen (mobilen oder festen) Sprachtelefondienstes;
12. Werbung: alle Formen der aktiv veranlaßten Veröffentlichungen zu Zwecken der Steigerung der Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes.

§ 4. Identität der Diensteanbieter

- (1) Der Netzbetreiber hat aktuelle Informationen über die bei ihm angeschalteten Diensteanbieter bereitzuhalten. Diese Informationen müssen jedenfalls deren Namen bzw. Firma und Adresse sowie bei juristischen Personen die Angabe der vertretungsbefugten Personen, die Art des angebotenen Informationsdienstes und alle dafür genutzten Dienstenummern zu umfassen.
- (2) Sowohl der Netzbetreiber als auch der Diensteanbieter haben Kunden auf Anfrage die Informationen gemäß Abs 1 zu geben. Diese Informationen müssen über Telefon abrufbar sein. Der Abruf der genannten Informationen darf selbst nicht zu Mehrwertdienstpreisen verrechnet werden oder in das Ausland verlagert werden.
- (3) Die Informationen gemäß Abs 1 sind dem unabhängigen Prüfer vom Netzbetreiber zu übermitteln und laufend aktuell zu halten. Der Prüfer kann die Daten an die Regulierungsbehörde nach dem Telekommunikationsgesetz, BGBl 1997/100, weitergeben.

§ 5. Information über diesen Kodex

(1) Die Netzbetreiber übermitteln allen bei ihnen angeschalteten Diensteanbietern binnen vier Wochen ab Zugang des diesbezüglichen Bescheides diesen Kodex. Die Diensteanbieter ihrerseits händigen allen bei ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis (Dienstvertrag oder Werkvertrag) stehenden Personen diesen Kodex aus. Neu in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Diensteanbieter eintretenden Personen werden vom Diensteanbieter vertraglich und schriftlich zur Einhaltung dieses Kodex verpflichtet. Auf Verlangen des unabhängigen Prüfers oder der Regulierungsbehörde weist der Diensteanbieter die entsprechenden Vertragserklärungen vor.

B. Diensttransparenz

§ 6. Tariffreie Dienste

Im Nummernbereich 0800 dürfen nur tariffreie Dienste angeboten werden. Dienste, für deren Inanspruchnahme der Anrufer, auf welche Art auch immer, ein Entgelt bezahlen muß, dürfen nicht im Nummernbereich für tariffreie Dienste angeboten werden.

§ 7. Mehrwertdienste mit erotischem Inhalt

Mehrwertdienste, die einen erotischen, sexuellen oder pornographischen Inhalt haben oder darauf direkt oder indirekt Bezug nehmen, sowie chat-lines dürfen ausschließlich im Nummernbereich 0930 angeboten werden.

C. Maßnahmen gegen Mißbrauch und Umgehung

§ 8. Anrufsperrung auf Wunsch des Kunden

- (1) Jeder Netzbetreiber bietet seinen Kunden die kostenlose Möglichkeit an, nach seiner Wahl den Zugang zu den folgenden Kategorien von Nummernbereichen für seinen Anschluß zu sperren:
 - 0930;
 - 0900, 0930, 045x (soweit und solange in diesem Nummernbereich Informationsdienste angeboten werden) oder
 - 0900, 0930, 045x (soweit und solange in diesem Nummernbereich Informationsdienste angeboten werden) sowie alle außereuropäischen Auslandszonen.
- (2) Für das Aufheben der Sperre kann ein angemessenes Entgelt in den Entgeltbestimmungen des Netzbetreibers vorgesehen werden.
- (3) Jeder Netzbetreiber informiert seine Kunden auf geeignete Weise (insbesondere im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über die Möglichkeit der Anrufsperrung gemäß Abs 1. Auf diese Möglichkeit ist darüberhinaus bei jeder Beschwerde hinzuweisen, die sich offenbar auf die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten ohne die Zustimmung des Inhabers des Anschlusses bezieht.

§ 9. Umgehung mit Auslandsnummern

- (1) Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex durch Informationsdienste, die hinter einer gewöhnlichen ausländischen Landeskennzahl (Country Code) angeboten werden, unternimmt der Netzbetreiber alle Anstrengungen, um
 - a.) bei dem betroffenen ausländischen Netzbetreiber auf die Beendigung des Verstoßes und auf die Verhängung einer wirksamen Sanktion gegen den bei ihm angeschalteten Diensteanbieter hinzuwirken;
 - b.) die Identität des Diensteanbieters, insbesondere durch eine Anfrage an den betroffenen Netzbetreiber zu ermitteln.
- (2) Ist die Identität dem Konzessionsinhaber bekannt oder bekannt geworden, so informiert er alle anderen Konzessionsinhaber vom Verstoß gegen den Verhaltenskodex und von der Identität des Diensteanbieters. Mit einem solchen Diensteanbieter darf, fünf Jahre ab dem Verstoß, kein österreichischer Konzessionsinhaber ein Vertragsverhältnis über die Bereitstellung von Informationsdiensten in Österreich eingehen.

D. Verbotene Inhalte

§ 10. Gesetzlich verbotene Inhalte

- (1) Untersagt sind Inhalte, die gegen österreichische Gesetze, insbesondere gegen österreichische Strafgesetze, verstoßen.
- (2) Gleichmaßen untersagt ist es, durch den Inhalt von Informationsdiensten zum Gesetzesbruch aufzufordern, zu einem solchen anzuleiten oder einen solchen zu erleichtern. Untersagt ist es weiters, Informationen anzubieten, die den Eindruck erwecken, daß die Information auf einer tatsächlich stattgefundenen verbotenen Handlung beruht.
- (3) Unter die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 fallen insbesondere Handlungen, die gegen die Sittlichkeit (z.B. § 208 StGB – Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher; §207a StGB – Pornographische Darstellungen mit Unmündigen; §220a StGB – Werbung für Unzucht mit Tieren; § 1 PornographieG - Veröffentlichung unzüchtigen Materials); gegen fremdes Vermögen (z.B. § 168 StGB – Glücksspiel; § 168 a StGB – Ketten- oder Pyramidenspiele), oder gegen den Staat gerichtet sind (z.B. § 248 StGB – Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole), oder die das Verbot des Mißbrauchs von Suchtgiften (SuchtgiftG) oder die Regelungen des Verbotsgesetzes (z.B. Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes) betreffen.

§ 11. Sonstige untersagte Inhalte

- (1) Die Anbieter sind verpflichtet, keine Inhalte anzubieten,
 - durch die Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Religion oder Sprache diskriminiert werden,
 - die Gewalt, Sadismus oder Grausamkeit beinhalten,
 - die auf Seiten der Anrufer Angst oder Panik hervorrufen oder,
 - durch die die Anrufer verhalten werden, gefährliche Praktiken oder gefährliche Substanzen zu benutzen.
- (2) Inhalte, im Zuge derer zu Geldspenden aufgerufen wird, dürfen nicht als Mehrwertdienste angeboten werden.

§ 12. Besonderer Schutz von Kindern und Minderjährigen

- (1) Kinderdienste dürfen keine Inhalte anbieten, von denen vernünftige Eltern nicht, oder nicht auf diese Art und Weise wollten, daß sie ihren Kindern mitgeteilt werden.
- (2) Die Anbieter unternehmen alle ihnen zumutbaren Anstrengungen, um zu verhindern, daß Dienste, die geeignet sind, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

E. Erbringung von Informationsdiensten

§ 13. Datenschutz

Schließt die Erbringung eines Dienstes die Sammlung von persönlichen Daten, wie z.B. Namen, Adressen und Telefonnummern, einschließlich einer angezeigten Rufnummer (CLI), mit ein, so muß dem Anrufer der Zweck der Datenerfassung deutlich gemacht werden. Falls der Benutzer der Daten nicht ident mit dem Anbieter des Dienstes ist, oder die Daten auch noch für andere Zwecke verwendet werden, muß dem Anrufer die Möglichkeit gegeben werden, diesen Gebrauch der Daten zu untersagen.

§ 14. Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Mindestqualität

Der Anbieter muß alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, daß die technische Qualität des Dienstes angemessen ist.

§ 15. Beratungsdienste

Beratungsdienste, wie z.B. Rechtsberatung, psychologische Beratung oder Gesundheitsinformation, sind nur zulässig, wenn der Diensteanbieter die für die für die Beratung erforderliche Qualifikation besitzt und dies wahrheitsgemäß bekanntgibt. Zu Beginn des Dienstes ist der Anrufer darüber zu informieren, daß der Informationsdienst nicht die individuelle persönliche Beratung durch einen qualifizierten Berufsvertreter (z.B. Arzt, Psychologe) ersetzen kann.

F. Spezielle Regeln für Mehrwertdienste

§ 16. Vorabinformationen

- (1) Zu Beginn jedes Mehrwertdienstes müssen dem Anrufer folgende Informationen deutlich und verständlich vermittelt werden:
 - a. die Kosten des Dienstes pro Minute inklusive USt, oder, falls die Gesamtdauer der Dienstleistung aufgrund der Art des Dienstes feststeht, die Kosten für die gesamte Inanspruchnahme dieses Dienstes;
 - b. bei Informationen, deren Wert für den Anrufer von der Aktualität abhängig ist (z.B. Wetterauskünfte, Radarauskünfte), die Angabe, wann diese Informationen zuletzt aktualisiert wurden.
- (2) Die Angabe der Information gemäß Abs 1 ist unverzüglich nach dem Herstellen der Verbindung zu beginnen und innerhalb von 30 Sekunden abzuschließen.

§ 17. Laufende Kosteninformation

Während der Erbringung von Mehrwertdiensten ist der Anrufer, sobald der Anruf eine Dauer erreicht hat, daß für den Anrufer Verbindungsentgelte von öS 200,-, valorisiert mit dem Verbraucherpreisindex, für diesen Anruf anfallen, und nach jeden weiteren öS 200,-, valorisiert mit dem Verbraucherpreisindex, über die seit Beginn des Anrufes angefallen Verbindungsentgelte und den Preis pro Minute vom Diensteanbieter zu informieren. Weiters muß sich der Anbieter die weitere Nutzung des Dienstangebots besonders bestätigen lassen. Die Bestätigung kann durch eine Tastenkombination oder durch mündliche Nachfrage erfolgen. Die maximale Wartezeit auf die Bestätigung beträgt 3 Sekunden. Verläuft diese Zeitspanne ohne Reaktion oder ist die Reaktion nicht eindeutig als Bestätigung zu verstehen, so führt dies zum sofortigen Abbruch der Verbindung. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

§ 18. Beginn und Dauer der Erbringung von Mehrwertdiensten

- (1) Die Erbringung von Mehrwertdiensten darf nicht unnötig verzögert oder verlängert werden.
- (2) Die Erbringung von Mehrwertdiensten ist jedenfalls nach 30 Minuten Dauer vom Diensteanbieter zu unterbrechen (forced release).

§ 19. Gewinnspiele

- (1) Mehrwertdienste dürfen keine Gewinnspiele enthalten, an denen nur durch Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes teilgenommen werden kann.
- (2) Zu Beginn eines Mehrwertdienstes, in dessen Rahmen ein Gewinnspiel angeboten wird, ist ohne unnötige Verzögerung darauf hinzuweisen, auf welche andere Weise an dem Gewinnspiel teilgenommen werden kann, und welche Verbindungsentgelte der Anruf bei maximaler Dauer verursacht.

§ 20. Kindermehrwertdienste

Kindermehrwertdienste dürfen maximal öS 50, valorisiert mit dem Verbraucherpreisindex, pro Anruf kosten und müssen danach automatisch beendet werden (forced release). Zu Beginn des Dienstes ist darauf hinzuweisen, daß der Dienst nur mit Zustimmung der Person, die die Telefonrechnung bezahlt, in Anspruch genommen werden darf, sowie auf die Tatsache, daß die Telefonnummer des Anrufers elektronisch gespeichert wird. Im Rahmen des Informationsdienstes darf der Anrufer nicht ermutigt werden, andere Mehrwertdienste oder denselben Mehrwertdienst wieder anzurufen.

§ 21. Tarife

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten durch den Anrufer darf nicht höher sein als öS 30 pro Minute, valorisiert mit dem Verbraucherpreisindex.

G. Werbung

§ 22. Verpflichtende Information

- (1) Alle Formen der Werbung, deren sich der Anbieter bedient, müssen deutlich und verständlich folgende Informationen vermitteln:
 - Die Dienstenummer muß klar und unzweideutig angegeben werden. Der Nummer ist die Bereichskennzahl samt Präfix „0“ (z.B. 0800, 0900, 0930) voranzustellen, gefolgt von einem Abstandszeichen und der restlichen Dienstenummer;
 - Bei Mehrwertdiensten Angaben über das für die Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes zu zahlende Entgelts gemäß Absatz 2;
 - korrekte Beschreibung des Inhalts des Dienstes.
- (2) Bei Mehrwertdiensten muß die Preisinformation jedenfalls Angaben über das für die Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes zu zahlende Entgelt pro Minute, inkl. USt., enthalten. Werden flexible Tarife verrechnet (z.B. tageszeitabhängig), so sind jeweils zumindest die höchsten und die niedrigsten Tarifstufen einschließlich der Bedingungen für ihre Geltung anzugeben. Wird für mehrere Dienste gleichzeitig geworben, so ist immer auch der höchste Tarif anzugeben. Falls die Dauer des Anrufes aufgrund der Art des Dienstes feststeht, sind zusätzlich die Gesamtkosten für die komplette Inanspruchnahme des Dienstes anzugeben.
- (3) Textliche Preisinformationen müssen generell auch ohne genaues Hinsehen gut lesbar sein. Sie sind horizontal, und in Printmedien nicht kleiner als in Schriftgröße 9, anzugeben. Im Falle von Plakatwerbungen erhöht sich die Mindestdruckgröße entsprechend. Bei Fernsehwerbungen ebenso wie bei Werbungen auf Videobändern müssen die Preisinformationen gut lesbar und gleichzeitig in der selben Dauer wie die Telefonnummer in deren unmittelbaren Nähe horizontal textlich gezeigt werden, als auch gesprochen werden. Im Falle von Rundfunkwerbungen müssen die Preisinformationen leicht verständlich sein. Werbungen im Internet haben zu gewährleisten, daß die Preisinformation in der Nähe der Rufnummernangabe zumindest in Schriftgröße 9 zu finden ist.

§ 23. Unzulässiger Inhalt von Werbemaßnahmen

- (1) Für den Inhalt von Werbemaßnahmen gelten die Verbote für den Inhalt der Dienste (§§ 9 - 11) gleichermaßen. Insbesondere untersagt sind daher Werbeinhalte, die gegen österreichische Gesetze verstoßen oder die zum Gesetzesbruch aufzufordern, zu einem solchen anleiten oder einen solchen erleichtern.
- (2) Kein Mehrwertdienst darf als gratis oder kostenlos beworben werden. Produkte und Dienstleistungen dürfen nicht als gratis oder kostenlos beworben werden, wenn der Kunde eingeladen wird, einen Mehrwertdienst anzurufen, um das Produkt oder die Dienstleistung zu erhalten.

§ 24. Jugendschutz

Diensteanbieter unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen (insbesondere durch Auswahl der geeigneten Medien), um zu verhindern, daß Jugendliche von Werbung für andere Informationsdienste als Kinderdienste Kenntnis erhalten.

§ 25. Wahrheitsgebot

Die durch Werbemaßnahmen bei dem Anrufer hervorgerufene Erwartung hinsichtlich des Inhalts des Dienstes muß mit dem tatsächlichen Inhalt des Dienstes übereinstimmen. Werbeinhalte dürfen somit nicht so gestaltet sein, daß der Anrufer bezüglich des Inhalts des Dienstes irreführt wird. Zu diesem Zweck hat die Inhaltsbeschreibung deutlich, verständlich und wahrheitsgemäß zu erfolgen.

H. Sanktionen

§ 26. Leichte Verstöße

- (1) Als leichte Verstöße gegen den Verhaltenskodex gelten Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 4, 5, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 25.
- (2) Wird dem Netzbetreiber ein leichter Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch den unabhängigen Prüfer angezeigt, so fordert der Netzbetreiber den Anbieter unter Angabe einer Beschreibung des Verstoßes und der Bestimmung des Verhaltenskodex, gegen die sich der Verstoß richtet, auf, diesen Verstoß binnen 5 Tagen ab Zugang der Aufforderung abzustellen und in Zukunft zu unterlassen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 16, 17, 18 und 19 gilt die Aufforderung, derartige Verstöße abzustellen ab Zugang der Aufforderung. Der Netzbetreiber kann diese Aufforderung auch durch den unabhängigen Prüfer durchführen lassen.
- (3) Wird bei einer Überprüfung des Anbieters oder aufgrund einer Anzeige innerhalb von 3 Monaten ein neuerlicher gleichartiger Verstoß festgestellt, so wird der Anbieter unter Angabe der in Abs 1 genannten Informationen wiederum aufgefordert, den Verstoß binnen 5 Tagen (bzw. ab sofort; siehe Abs. 2) abzustellen und in Zukunft zu unterlassen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, für den neuerlichen Verstoß eine Vertragsstrafe in maximaler Höhe von 3% des letztmonatlichen Gesamtumsatzes des Anbieters mit Mehrwertdienstleistungen über diesen Netzbetreiber – oder, falls sich der Verstoß nicht auf die Erbringung von Mehrwertdiensten bezieht, in Höhe von maximal öS 50.000 – zu verlangen und einzubringen. Falls der unabhängige Prüfer die Sanktion der Einhebung einer Vertragsstrafe in bestimmter Höhe empfiehlt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, diese einzuheben. Der Netzbetreiber wird überdies den Anbieter androhen, im Falle eines weiteren gleichartigen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex innerhalb von 3 Monaten, das Vertragsverhältnis zum ehestmöglichen Zeitpunkt aufzulösen.
- (4) Wird bei einer neuerlichen Überprüfung des Anbieters innerhalb von 3 Monaten ein gleichartiger Verstoß festgestellt oder die verlangte Vertragsstrafe nicht binnen 2 Wochen ab Verlangen bezahlt, so erklärt der Netzbetreiber dem Diensteanbieter die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (5) Der Beleg über die Bezahlung einer Vertragsstrafe wird in Kopie an den unabhängigen Prüfer übermittelt.
- (6) Hat der Netzbetreiber gemäß Abs 4 das Vertragsverhältnis mit einem Diensteanbieter aufgelöst, informiert er alle anderen Netzbetreiber unter Nennung von Name bzw. Firma und Adresse des Diensteanbieters darüber. Innerhalb eines Jahres nach der Auflösung des Vertragsverhältnisses darf kein Netzbetreiber mit diesem Diensteanbieter ein Vertragsverhältnis über die Bereitstellung von Informationsdiensten schließen.

§ 27. Sanktionen bei schweren Verstößen

- (1) Als schwere Verstöße gegen den Verhaltenskodex gelten Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 7, 9, 10, 11, 12, 15, 20, 21, 22, 23 und 24.
- (2) Wird dem Netzbetreiber ein schwerer Verstoß angezeigt, so wird der Netzbetreiber den Anbieter unter Angabe der in § 26 Abs 1 genannten Informationen aufgefordert, den Verstoß binnen 5 Tagen abzustellen und in Zukunft zu unterlassen. Der Netzbetreiber berechtigt, für den Verstoß eine Vertragsstrafe in maximaler Höhe von 5% des letztmonatlichen Gesamtumsatzes des Anbieters mit Mehrwertdienstleistungen über diesen Netzbetreiber – oder, falls sich der Verstoß nicht auf die Erbringung von Mehrwertdiensten bezieht, in Höhe von maximal öS 50.000 – zu verlangen und einzubringen. Falls der unabhängige Prüfer die Sanktion der Einhebung einer Vertragsstrafe in bestimmter Höhe empfiehlt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, diese einzuheben. Der Netzbetreiber wird in diesem Fall überdies den Anbieter androhen, im Falle eines weiteren gleichartigen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex innerhalb von 3 Monaten, das Vertragsverhältnis zum ehestmöglichen Zeitpunkt aufzulösen. Bei besonders schweren Verstößen kann das Vertragsverhältnis auch sofort aufgelöst werden. Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, wenn es der unabhängige Prüfer empfiehlt.
- (3) Wird bei einer neuerlichen Überprüfung des Anbieters innerhalb von 3 Monaten ein gleichartiger Verstoß festgestellt oder die verlangte Vertragsstrafe nicht binnen 2 Wochen ab Verlangen bezahlt, so erklärt der Netzbetreiber dem Diensteanbieter die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Der Beleg über die Bezahlung einer Vertragsstrafe wird in Kopie an den unabhängigen Prüfer übermittelt.
- (5) Hat der Netzbetreiber gemäß Abs 2 oder Abs 3 das Vertragsverhältnis mit einem Diensteanbieter aufgelöst, informiert er alle anderen Netzbetreiber unter Nennung von Name bzw. Firma und Adresse des Diensteanbieters darüber. Innerhalb eines Jahres nach der Auflösung des Vertragsverhältnisses darf kein Netzbetreiber mit diesem Diensteanbieter ein Vertragsverhältnis über die Bereitstellung von Informationsdiensten schließen.

I. Inkrafttreten

§ 28. Inkrafttreten

Dieser Kodex tritt mit Zustellung der relevanten Bescheide der Telekom-Control-Kommission zur Änderung der Konzessionen der Netzbetreiber in Kraft. Er kann von Amts wegen oder auf Antrag gemäß § 16 Abs 2 Z 1 TKG geändert werden.